

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1663

betreffend Zuger Kunstgesellschaft und Stiftung Freunde Kunsthaus Zug: Beiträge für die Jahre 2018 – 2020: Kreditbegehren

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2439 vom 2. Mai 2017:

1. Für den Betrieb des Kunsthaus Zug und für die Kunstvermittlung wird der Zuger Kunstgesellschaft befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 490'000.00 (CHF 460'000.00 Betrieb und CHF 30'000.00 Kunstvermittlung) bewilligt. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
2. Zu Gunsten des Fonds zum Ankauf von Kunstwerken der Zuger Kunstgesellschaft wird befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 75'000.00 bewilligt. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
3. Für den Unterhalt der Liegenschaft Kunsthaus Zug wird der Stiftung Freunde Kunsthaus Zug befristet für die Jahre 2018 bis 2020 ein jährlicher Beitrag von CHF 75'000.00 bewilligt. Der Betrag wird der Laufenden Rechnung, Konto 3636.06/1600, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Ziffer 2 und Ziffer 3 dieses Beschlusses treten sofort in Kraft.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 26. September 2017

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 30. September – 30. Oktober 2017